



Tarifordnung

Gültig für das Arbeitsjahr 01.09.24 - 31.08.25

Pfarrcaritaskindergarten
Hopfau 2, 4222 St. Georgen/Gusen

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, **für Kinder bis zum Schuleintritt** ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zum Schuleintritt:

Der Nachmittagstarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten und beträgt **3,0%** des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 50** höchstens **€ 128**

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt **70%** des errechneten Tarifs

Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt **50%** des errechneten Tarifs

Der Mindest- und der Höchstarif werden aliquotiert.

Der Elternbeitrag ist **11** mal jährlich von September bis **Juli** zu entrichten.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden. Der Betrag ist auch bei Nichtteilnahme zu bezahlen, sofern keine Abmeldung bei Bekanntgabe der Veranstaltung erfolgt ist und Kosten für die Einrichtung entstehen.

2. Materialbeitrag: Dieser beträgt **€ 10,0** jährlich monatlich je Semester
Der Beitrag wird **11x** mal, jeweils im Folgmonat eingehoben

Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

3. Mittagessen:

Die Kosten für das Mittagessen betragen **€ 5,20** täglich wöchentlich monatlich

Die Anmeldung zum Mittagessen ist täglich wöchentlich monatlich möglich

Mit Jahreswechsel kann es zu einer indexierten Anpassung der Kosten kommen.

4. Eltern-App: Unsere Einrichtung verwendet die Elternkommunikations-App KigaWeb. Dafür wird pro Zugang und Kind ein Jahresbeitrag von **6,60 €** zu Beginn des KIGA-Jahres eingehoben.

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2024 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Betrages wird mit **€ 70,- monatlich** festgelegt

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein**, also im Lauf des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.

Sämtliche o.a. Tarife, welche über die Einrichtung eingehoben werden, verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.

Rückerstattung von Beiträgen:

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Ist ein Kind mehr als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der

Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines vom Rechtsträger festgelegten Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des "Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl.

Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Öö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (oder der NABE Reichenthal) dem(den) jüngeren Kind(ern). Ein Nachweis ist erforderlich.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere **100%**

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel.

Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Etwaige Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres sind vorbehalten!

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.